

1 **„Für eine bessere und moderne**
2 **Selbstverwaltung der Wirtschaft“**

3
4
5 **Positionspapier**
6 **der Kommission "Reform des Kammerwesens"**
7 **der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU**
8 **zur Reform der Industrie- und Handelskammern und der**
9 **Handwerkskammern beschlossen am 09. Juni 2006**

10
11
12
13 **A. Einleitung und Problemstellung**

14
15 Die Industrie- und Handelskammern können auf eine rund 200-jährige Geschichte und die
16 Handwerkskammern auf ein rund 100-jähriges Bestehen zurückblicken. Von Beginn an
17 bestanden ihre Aufgaben als Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Vertretung des
18 Gesamtinteresses der ihnen zugehörigen Mitgliedsunternehmen ihres Bezirks, in der
19 Wahrnehmung ihnen zur Selbstverwaltung übertragener staatlicher Aufgaben insbesondere
20 im Bereich des Gewerberechtes und der beruflichen Bildung sowie in der Unterstützung der
21 Unternehmen bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (Gewerbeförderung). Auf der Grundlage des
22 Gesetzes zur Ordnung des Handwerks aus dem Jahr 1953 sowie des „Gesetzes zur
23 vorläufigen Regelung der Industrie- und Handelskammern“ von 1956 haben die Industrie-
24 und Handelskammern und die Handwerkskammern durch die Wahrnehmung der genannten
25 Aufgaben einen wichtigen Beitrag zum Aufbau und zur Funktionsfähigkeit der freiheitlichen
26 und sozial gebundenen Wirtschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland geleistet.

27
28 Dies hat nicht verhindert, dass im Zuge rapiden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen
29 Wandels die konkrete Ausformung des Kammerwesens und die Art der
30 Aufgabenwahrnehmung durch die Kammern sowohl in Westdeutschland als auch noch
31 stärker in Ostdeutschland gerade in jüngerer Zeit recht häufig zum Gegenstand der Kritik
32 geworden sind.

33
34 Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung als die Organisation derjenigen Bürger, die ihr
35 Leben auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko selbst gestalten wollen, muss eine
36 solche Kritik ernst nehmen und sich an der Diskussion über die Gestaltung eines
37 Kammerwesens der Zukunft beteiligen.

38
39 Unvermeidlich ist dabei eine Güterabwägung zu der Frage, ob die Beteiligung von
40 Unternehmern an der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Gremien der
41 wirtschaftlichen Selbstverwaltung so wertvoll ist, dass die mit der Pflichtmitgliedschaft in den
42 Kammern zweifellos verbundene Freiheitseinschränkung in Kauf genommen werden kann.

43
44 Durch die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Industrie- und Handelskammern und
45 die Handwerkskammern wird die unmittelbare Staatsverwaltung ersetzt. Bei der
46 Aufgabenerfüllung gewährleistet die Beteiligung aller Unternehmen Sachnähe und
47 Objektivität. Die Betriebsinhaber können ihre Angelegenheiten auch im hoheitlichen Bereich
48 im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unmittelbar selbst in die Hand nehmen. Hierzu behält
49 sich der Staat lediglich vor, eine Rechtsaufsicht über die Kammern auszuüben. Im Vergleich
50 zur unmittelbaren Staatsverwaltung werden durch die Pflichtmitgliedschaft in den Kammern
51 zuvor nicht vorhandene Freiheitsspielräume erst geschaffen. Deshalb wird die
52 Selbstverwaltung in den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern als

53 eine „Alternative zu staatlichem Zwang“ und als „Instrument der Dezentralisierung und
54 Deregulierung“ bezeichnet.

55 Die von Kammerkritikern als Reformmodell vorgeschlagenen Kammervereine auf
56 privatrechtlicher Grundlage (Kammer e.V.) lassen den Betriebsinhaber zwar die
57 Entscheidungsfreiheit, diesem Kammer-Verein beizutreten. Die Kehrseite dieser Erhöhung
58 der Entscheidungsfreiheit ist allerdings die Reduzierung der Einwirkungsmöglichkeiten der
59 Unternehmer bei der Gestaltung wirtschaftlicher Rahmenbedingung, gerade auch im
60 hoheitlichen Bereich. Wenn Kammer-Vereine derartige Aufgaben auf Grund einer durch den
61 Staat erfolgten „Beleihung“ wahrnehmen, so unterliegen sie unvermeidlich nicht nur der
62 Rechts- sondern auch der Fachaufsicht des Staates. Das damit verbundene jederzeitige
63 staatliche Rückholrecht der betreffenden Zuständigkeit stellt aber ein eklatantes Minus an
64 Selbstverwaltungs- und Freiheitsspielraum dar und ist sowohl mit dem Leitbild einer
65 gesellschaftlichen Emanzipation vom Staat als auch einem konsequenten Abbau von
66 Bürokratie schwerlich vereinbar.

67
68 Vor diesem Hintergrund betrachtet die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung die
69 Selbstverwaltung der Wirtschaft als ein wichtiges Instrument zur Gestaltung
70 bürgerschaftlichem Engagements und zur Verschlankung des staatlichen Sektors im
71 engeren Sinne. Um eine breite Akzeptanz der Industrie- und Handelskammern sowie der
72 Handwerkskammern in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft angesichts einer grundlegend
73 gewandelten Situation sicher zu stellen, hält die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung
74 eine umfassende Reform des Kammerwesens für geboten. Dabei ist es wichtig, die
75 demokratischen Mitwirkungsrechte der Kammermitglieder zu stärken, die Effizienz des
76 Aufgabenvollzuges zu verbessern und den in soweit reformierten Kammern auch neue,
77 bislang staatlich wahrgenommene Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten zu
78 übertragen.

79
80 Das vorliegende Positionspapier¹ wirft zunächst einen Blick auf die Historie und die
81 gegenwärtige Situation der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern
82 (Teil B 1), wendet sich dann vertiefend der Frage zu, ob die Kammerpflichtmitgliedschaft zur
83 Erreichung wichtiger Ziele erforderlich ist (Teil B 2) und beschäftigt sich anschließend mit
84 Vorschlägen zur Reform der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern
85 (Teil B 3).

86
87

88 **B 1 Historie und gegenwärtige Situation der Industrie- und Handelskammern und der** 89 **Handwerkskammern**

90

91 **1.1. Historie der Industrie- und Handelskammern**

92

93 Das moderne Handelskammerwesen geht auf eine Initiative Napoleons zurück. Im Jahre
94 1802 verfügte Napoleon, dass im gesamten französischen Staatsgebiet Handelskammern zu
95 gründen seien, die den Staat beraten sollten. Diese Gesetzgebung hatte auch für das zu
96 Frankreich gehörende linksrheinische Gebiet Geltung. Dort ging 1803 als erstes der seit
97 1797 bestehende Kölner Handelsvorstand in einer Handelskammer auf, die damit von den
98 heute bestehenden Industrie- und Handelskammern die älteste Namensträgerin ist. Die
99 Bedeutung und das Aufkommen der Handelskammern in dieser Zeit erklären sich aus dem
100 Strukturwandel, dem das Wirtschaftsleben durch die Abkehr vom dirigistischen
101 Merkantilismus und dem Übergang zu einer liberalen, zunehmend vom
102 Wettbewerbsgedanken durchdrungenen Wirtschaftspolitik und –ordnung unterworfen war.
103 1830 fanden sich erstmals in den beiden Städten Elberfeld und Barmen (heute: Wuppertal)
104 Unternehmer, die zur Vertretung ihrer Interessen jeweils eine Handelskammer gründen
105 wollten. Auf Anregung der preußischen Regierung, die sich inzwischen bürgerlichen

¹ Das vorhandene Positionspapier beschäftigt sich mit einer Reform der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern. Zu den anderen existierenden Kammerorganisationen wird die Kommission ein separates Positionspapier vorlegen.

106 Bestrebungen zur Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten öffnete, wurde eine
 107 Handelskammer für beide Städte errichtet und auf Drängen der Unternehmer die Wahl eines
 108 Präsidenten aus ihrer Mitte heraus vom preußischen König genehmigt. Diese setzte für die
 109 Entwicklung des deutschen Handelskammerwesens Maßstäbe. 1897 wurden mit einer
 110 Novelle des preußischen Handelskammergesetzes von 1870 die Handelskammern zu
 111 Körperschaften öffentlichen Rechts erhoben. Sie waren damit fortan den Gesamtinteressen
 112 der ihnen angehörigen Wirtschaft verpflichtet. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts waren
 113 Handelskammern fast flächendeckend im Deutschen Reich für die Wirtschaft eines Bezirks
 114 tätig. Im Ersten Weltkrieg wurden die Handelskammern vielfach mit der Durchführung von
 115 staatlichen Aufgaben betraut. Dies wurde in der Weimarer Republik wieder
 116 zurückgenommen.

117
 118 Im NS-Staat wurden viele IHKs gleichgeschaltet und Präsidenten sowie
 119 Hauptgeschäftsführer aus ihren Ämtern verdrängt. Die IHKs wurden dem „Führerprinzip“
 120 unterstellt und die freie Wahl der Vertreter einer Wirtschaftsregion durch das Instrument der
 121 Ernennung von Präsident und Gauwirtschaftsberater ersetzt. Ende 1942 wurden die IHKs
 122 durch das NS-Regime aufgelöst, ihre Aufgaben wurden durch die neu geschaffenen
 123 Gauwirtschaftskammern im Rahmen der Kommandowirtschaft des Nationalsozialistischen
 124 Regimes teilweise weiter geführt. Nach dem Zweiten Weltkrieg gründeten die
 125 Besatzungstruppen vielerorts die IHKs wieder, da sie deren Erfahrung und Hilfe beim
 126 Wiederaufbau der Wirtschaft benötigten. Auf dem Gebiet der späteren DDR waren die IHKs
 127 nach dem Krieg zunächst auf Landesebene wieder gegründet und später in Bezirkskammern
 128 umgewandelt worden. Sie vertraten schließlich nur noch kleinere, privatrechtlich organisierte
 129 Unternehmen. Zudem waren sie aufgrund der staatlichen Eingriffe und der zentral gelenkten
 130 Planwirtschaft keine Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft.

131 Das bundeseinheitliche IHK-Gesetz von 1956 schuf erstmals gleiches Recht auf bundes-
 132 deutschem Staatsgebiet, wobei die preußische Entwicklung historisch gesehen Recht
 133 setzend wirkte. Es wurde nur „vorläufig“ verabschiedet, weil eine eventuelle paritätische
 134 Mitbestimmung in den IHKs zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden sollte. Eine
 135 Sonderstellung erhielten die Berufsausbildungsausschüsse, die paritätisch zu besetzen
 136 waren. Mit der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes 1969 wurde dieser Bereich
 137 einer eigenen gesetzlichen Regelung unterworfen. Der Einigungsvertrag vom 31. August
 138 1990 übertrug das IHK-Gesetz auf die neuen Bundesländer, wodurch die Rechtseinheit in
 139 ganz Deutschland hergestellt wurde.

140

141 **1.2. Historie der Handwerkskammern**

142

143 Die moderne Handwerksorganisation kann auf eine jahrhundertelange
 144 Organisationsentwicklung aufbauen, setzte aber völlig neue Akzente, indem Ende des 19.
 145 Jahrhunderts erstmals Handwerkskammern geschaffen wurden. Die Gründung der
 146 Handwerkskammern geht auf die als „Handwerksgesetz“ bekannte Novelle zur
 147 Reichsgewerbeordnung von 1897 zurück. In der Gesetzesbegründung wurde festgestellt,
 148 dass das Handwerk einer Interessenvertretung bedarf und die Staatsorgane fachkundige
 149 Beratung zur Förderung des Handwerks brauchen. Bei der Abwägung wurde verneint, dass
 150 Innungen und Innungsverbände wegen des geringen Organisationsgrads das Erwartete
 151 allein leisten könnten. Ihnen wurde dabei die Kompetenz abgesprochen für das
 152 Gesamthandwerk zu handeln, weil erfahrungsgemäß Gruppeninteressen der verschiedenen
 153 Branchen bei der Beurteilung objektiver Sachverhalte dominieren und sich gegenseitig
 154 widersprechen würden. Deshalb sei eine überfachliche Organisation vorzuziehen. Mit
 155 diesem Schritt wurde das erklärte Ziel des Gesetzgebers durchgesetzt, die durch die
 156 Auflösung der handwerklichen Strukturen abgesunkene Facharbeiterqualität in Deutschland
 157 wieder zu verbessern. Hierdurch sollte die internationale Wettbewerbsfähigkeit der
 158 deutschen Volkswirtschaft gegenüber ihrer westeuropäischen Konkurrenz erhöht und das
 159 „Made in Germany“ gestärkt werden. Damit wurde der Grundstein für eine moderne
 160 Selbstverwaltung des Handwerks gelegt, in deren Folge sich ein früher nicht für möglich
 161 gehaltenes Aufblühen des Handwerks in Deutschland vollzog. Von April 1900 an wurden 71

162 Handwerkskammern gegründet. Nach beiden Weltkriegen konnte auf dem zeitweise zwar
 163 verschütteten, aber intakt gebliebenen Fundament einer modernen handwerklichen
 164 Selbstverwaltung ein Neubeginn auf der Grundlage des „Gesetzes zur Ordnung des
 165 Handwerks“ 1953 bewältigt werden. Die Unterstellung auch der Handwerkskammern unter
 166 das Führerprinzip und ihre Eingliederung in die Gauwirtschaftskammern durch das Nazi-
 167 Regime wurden dadurch überwunden. Im Zuge des bundesdeutschen Wiederaufbaus
 168 erlebte das Deutsche Handwerk eine der stärksten Prosperitätsphasen seiner gesamten
 169 Geschichte. 1990 erfolgte die Wiedervereinigung des Handwerks durch Übertragung der
 170 bundesdeutschen Handwerksordnung auch auf die neuen Bundesländer. Die bestehenden
 171 Handwerkskammern des SED-Staates wurden in demokratische Handwerkskammern
 172 entsprechend dem bundesdeutschen Handwerksrecht umgewandelt.

173

174 **1.3. Gegenwärtige Situation der Industrie- und Handelskammern**

175

176 Im IHK-Bereich existieren heute 81 deutsche Industrie- und Handelskammern als
 177 eigenverantwortliche öffentlich-rechtliche Körperschaften, die innerhalb ihrer Kammerbezirke
 178 durch Außenstellen den Mitgliedern eine ortsnahe Serviceleistung anbieten. Alle deutschen
 179 Unternehmen im Inland -ausgenommen Handwerksbetriebe, Freie Berufe und
 180 landwirtschaftliche Betriebe- sind laut Kammergesetz Pflichtmitglied ihrer IHK. Das waren
 181 2004 ca. 3,8 Mio. Unternehmen. Die gesetzliche Mitgliedschaft führt dazu, dass von der IHK
 182 alle Branchen und Betriebsgrößen gleichermaßen vertreten werden. Von der Struktur her ist
 183 oberstes IHK-Organ die jeweilige Vollversammlung als ehrenamtliches
 184 Unternehmerparlament, die von den Mitgliedern auf Zeit demokratisch gewählt wird. Dabei
 185 hat jedes Unternehmen unabhängig von seiner Größe gleiches Stimmrecht. Die
 186 Vollversammlung ihrerseits wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und das Präsidium, und sie
 187 bestellt den Hauptgeschäftsführer. Die IHKs beschäftigen im Hauptamt rund 7000
 188 Mitarbeiter/innen in Voll- und Teilzeit.

189

190 Zur ihrer Finanzierung erheben die IHKs Pflichtbeiträge aus den Komponenten Grundbeitrag
 191 und Umlage bei den Mitgliedsunternehmen entsprechend ihrer wirtschaftlichen
 192 Leistungsfähigkeit. Damit sichern sie ihre Unabhängigkeit vor Einzelinteressen und gegen
 193 staatliche Einflussnahme. Beiträge machen in der Praxis einen wesentlichen Teil der
 194 Einnahmen der IHKs aus. Das Haushaltsvolumen beträgt im Durchschnitt z. B. bei den
 195 bayerischen IHKn 16 Mio. € pro Kammer. Die Beitragsbelastung der IHK-
 196 Mitgliedsunternehmen sank im letzten Berichtszeitraum (1998-2001) kontinuierlich. Im
 197 Durchschnitt zahlte jedes kammerzugehörige Unternehmen (Existenzgründer sind befreit)
 198 einen Mitgliedsbeitrag 1998 von 183 €, 1999 182 €, 2000 172 €, 2001 164 € und heute nur
 199 noch etwa 150 €. Dabei zahlen rund 40% aller IHK-Mitgliedsunternehmen keinen
 200 Kammerbeitrag. Diese Entwicklung bedeutet eine Beitragssenkung bei den Industrie- und
 201 Handelskammern von insgesamt 10,3 % oder jährlich rund 3,5 %. Der Anteil der Beiträge an
 202 den Gesamteinnahmen der IHKs sank von durchschnittlich 71,1 % im Jahre 1998 auf etwa
 203 69 % im Jahre 2001. Daneben finanzieren sich die IHKs aus Gebühren und Entgelten sowie
 204 sonstigen Einnahmen und der Erstattung von Verwaltungskosten. Durch die gegenwärtige
 205 Einführung von Kostenrechnung und Controlling mit Umstellung auf eine Buchführung und
 206 Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen (Doppik) wird mehr Transparenz und
 207 Effizienz in den IHK-Haushalten mit dem Ziel einer weiteren finanziellen Entlastung der
 208 Mitglieder erzeugt.

209

210 Die IHKs haben entsprechend § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der IHKn im
 211 Wesentlichen drei Aufgabenfelder:

212

- 213 • die Wahrnehmung des wirtschaftlichen Gesamtinteresses auf verschiedenen Ebenen
 214 (des Kammerbezirks, des Bundeslandes, der Bundesrepublik und der Europäischen
 215 Union),
- 216 • die Wahrnehmung und Ausfüllung vom Staat übertragener Aufgaben sowie
 217

218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272

- sonstige Dienstleistungen.

Die beiden erstgenannten sind gesetzliche Aufgaben. Alle drei Aufgabenschwerpunkte werden als Dienstleistung und Service an den Mitgliedsunternehmen als interne Kunden sowie an die Politik und Verwaltung als externe Kunden verstanden.

Wirtschaftspolitische Interessenvertretung erfolgt regional vor Ort durch regelmäßige intensive Kontakte zu kommunalen und regionalen Verwaltungen mit dem Ziel einer wirtschaftsfreundlichen Infrastruktur in Form von Gewerbeflächen, Verkehrsanbindungen, Versorgung mit Energie und Wasser, kostengünstiger Entsorgung, angemessener kommunaler Steuersätze. Entsprechendes gilt auch für den Gesetz- und Verordnungsgeber auf Landesebene, wenn die IHKs zu den die Wirtschaft betreffenden Gesetzen und Verordnungen der Länder Stellung nehmen, sowie für die Bundesgesetze und die gesetzliche Umsetzung Europäischer Rechtsvorschriften. Soweit diese Gesetzesvorhaben wirtschaftsrelevant sind, wird die Kammerorganisation gehört. Der unternehmerische Sachverstand, transportiert über die IHKs, hat somit Chance in Gesetzesformulierungen einzufließen. Dies gilt auch für die Rechtsetzung der Europäischen Union, deren Bedeutung für die Wirtschaftsgesetze in der Bundesrepublik Deutschland ständig zunimmt.

Ein Auszug aus der jährlichen IHKs-Leistungsbilanz des Katalogs der gesetzlich übertragenen Aufgaben spricht für sich: Ausstellung von etwa 1,2 Millionen Exportdokumenten, Betreuung von über 850.000 Auszubildenden im Rahmen des dualen Berufsbildungssystem, Abnahme von mehr als 290.000 Zwischenprüfungen und 330.000 Abschlussprüfungen in der beruflichen Bildung, Motivation von mehr als 200.000 Unternehmern zu ehrenamtlichem Engagement als Prüfer oder Ausschussmitglieder und deren Betreuung, 350.000 kostenlose Existenzgründungsberatungen zu Förderanträgen sowie ein Vielfaches an Standort- und Konzept-Aufschlussberatungen als Nährboden für eine Kultur der Selbständigkeit und Abgabe von rund 40.000 gutachtlichen Stellungnahmen, dazu Stellungnahmen zu 250.000 Fällen der Eintragungsfähigkeit in das Handelsregister, Befassung mit rund 70.000 Wettbewerbsverstößen, Erteilung von mehr als 55.000 Auskünften zu steuerlichen Fragen und fast 200.000 Auskünften zu Innovations- und Umweltfragen, rund 16.000 Stellungnahmen zu Fragen der Bauleitplanung für eine gute regionale Infrastruktur, Bestellung von 7.000 Sachverständigen und Bearbeitung von 110.000 Anfragen nach vereidigten Sachverständigen, Tätigwerden in 2.000 Fällen pro Jahr als außergerichtliche Schlichter, Unterstützung von mehr als 2.000 Unternehmen beim Krisenmanagement an den sog. „Runden Tischen“ als Beitrag zur vorläufigen Sicherung von etwa 20.000 Arbeitsplätzen. Die Leistungen des dabei unterstützenden Ehrenamts würden sich bei einer Bewertung z.B. bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken auf rund 122.000 Stunden summieren. Die IHKs haben in Bezug auf ihre gesetzlichen Aufgabenfelder ihre Leistungen erweitert und verbessert. Hervorzuheben sind die erfolgreichen Bemühungen insbesondere um mehr Ausbildungsplätze im Rahmen des initiierten Ausbildungspakts (Ausbildungspakte mit Bundes- und Landesregierungen), allein 2005 mit 318.000 Ausbildungsverträgen, darunter 38.400 neuen Ausbildungsplätzen in 29.000 neu gewonnen Betrieben, 32.000 Plätzen zur Einstiegsqualifizierung mit 12.000 neuen Verträgen und 61 % Übertrittsquote in Berufsausbildung, sowie die Einführung neuer Berufe.

Hinzukommen die unbestritten hohe Kompetenz der IHKs bei vielfältigen Serviceleistungen, wie z. B. im Bereich der Außenwirtschaftsförderung, der vierteljährlichen Konjunkturumfragen bei Mitgliedsbetrieben, der Aktionsplan Tourismus-Standort Deutschland, die Unternehmensnachfolge- und Existenzgründungsbörse, die Bekämpfung von Produkt- und Marktpiraterie und die Übernahme von neuen Aufgaben in der Wirtschaftsverwaltung. Neue Dienstleistungs-Konzepte, wie das Weiterbildungsinformationssystem, Umweltinformationssysteme, Recycling- und Technologiebörsen, Online-Schlichtung oder Digitale Signatur bedeuten einen unmittelbaren Mehrwert für die kammerzugehörigen Unternehmen.

273 Kammerinterne Betriebsvergleiche zur Feststellung von „best practice“ und auf dieser Basis
 274 entwickelte Qualitätsstandards einschließlich unabhängiger Zertifizierung nach ISO-Normen
 275 führen zu einer ständigen Verbesserung der Leistungsqualität.

276 **1.4. Gegenwärtige Situation der Handwerkskammern**

277

278 In Deutschland existieren 54 Handwerkskammern. Als Körperschaften des Öffentlichen
 279 Rechtes erfüllen sie hoheitliche Aufgaben, z.B. die Führung der Handwerksrolle, in der
 280 sämtliche Mitgliedsbetriebe erfasst werden. Die Aufgaben der Handwerkskammern werden
 281 im § 91 der Handwerksordnung definiert. Den Handwerkskammern wird insbesondere
 282 aufgetragen

283

284 • die Interessen des Handwerks zu fördern,

285

286 • die Behörden durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen,

287

288

289 • hoheitliche Aufgaben im Bereich des Gewerberechts und der beruflichen Bildung
 290 wahrzunehmen,

291

292 • die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Handwerker durch eigene
 293 Gewerbeförderungsstellen zu fördern,

294

295 • Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen,

296

297 • das Genossenschaftswesen zu fördern,

298

299 • Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Betriebsinhabern und ihren
 300 Auftraggebern einzurichten,

301

302 • Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker zu treffen.

303

304 Im Rahmen der Gewerbeförderung kümmern sich die Handwerkskammern auch um die
 305 technische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Beratung der Mitgliedsbetriebe. Darüber
 306 hinaus regeln sie die Berufsausbildung. In ihrem Kammerbezirk sind sie für das fachliche
 307 Prüfungswesen verantwortlich und beraten ihre Mitgliedsbetriebe in allen Fragen der
 308 beruflichen Bildung. Als Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft fördern sie auf diese
 309 Weise die Betriebe und repräsentieren die Interessen des Handwerks gegenüber Politik und
 310 Verwaltung.

311

312 Im Unterschied zu den Industrie- und Handelskammern umfassen die Handwerkskammern
 313 nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Beschäftigten sowie die Lehrlinge im
 314 Handwerk, deren Interessen sie mit zu vertreten haben. Die innere demokratische Struktur
 315 der Selbstverwaltung der Handwerkskammern entspricht der der Industrie- und
 316 Handelskammern, allerdings mit dem Unterschied, dass in Kammervollversammlung und
 317 Kammervorstand die handwerklichen Arbeitnehmer mit einem Drittel beteiligt sind. Die
 318 Integration der Arbeitnehmer in die Handwerkskammern hat wahrscheinlich dazu
 319 beigetragen, dass von Seiten der Politik auf eine flächendeckende Einführung von
 320 Arbeitnehmerkammern verzichtet wurde, die es in dieser Form heute nur im Saarland und in
 321 Bremen gibt. Ebenso wie bei den Industrie- und Handelskammern haben auch bei den
 322 Handwerkskammern Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter im
 323 Berufsbildungsausschuss auf der Grundlage von Berufsbildungsgesetz und
 324 Handwerksordnung die gleiche Stimmenanzahl, das heißt, sie sind dort paritätisch
 325 vertreten.

326

327 Das Handwerk ist ein sehr vielseitiger Wirtschaftsbereich und bildet mit seinen kleinen und
 328 mittleren Betrieben das Herzstück der deutschen Wirtschaft. In rund 923.000 Betrieben

329 arbeiten mehr als 4,8 Millionen Menschen. Mit fast 480.000 Lehrlingen, die dort eine
 330 qualifizierte Ausbildung erhalten, erreicht das Handwerk eine Ausbildungsquote von rund 10
 331 %. 12,4 % aller Erwerbstätigen und rund 31 % aller Auszubildenden in Deutschland sind im
 332 Handwerk tätig. Im Jahr 2005 erreichte der Umsatz im Handwerk rund 456 Milliarden Euro.
 333 In den Handwerkskammern engagieren sich rund 70.000 Personen ehrenamtlich (ohne
 334 Ehrenamtsträger in den Innungen, Fachverbänden und Kreishandwerkerschaften). Das
 335 Engagement der Ehrenamtsträger in den Handwerkskammern erstreckt sich auf die
 336 Bereiche „Selbstverwaltungsgremien“ (8.000 Personen), „Zwischenprüfungs- und
 337 Gesellenprüfungsausschüsse“ (43.000 Personen) und „Meisterprüfungsausschüsse“ (19.000
 338 Personen). Der Zeitaufwand des Ehrenamtes beläuft sich pro Jahr auf rund 7,7 Mio.
 339 Stunden. Die Handwerkskammern führen pro Jahr ca. 98.000 kostenlose
 340 Betriebsberatungen von mindestens einem halben Tagewerk durch. Davon sind rund 37.000
 341 Existenzgründungsberatungen. Laut durchgeführten Umfragen waren 57 Prozent der
 342 befragten Existenzgründer und Betriebe mit den Beratungen vollkommen und 36 Prozent
 343 größtenteils zufrieden. Die Handwerkskammern und ihre Ausbildungsberater betreuen alle
 344 480.000 Auszubildende im Handwerk, also rund 30 Prozent aller Lehrlinge in Deutschland. In
 345 den Ausbildungspakten auf Landes- und Bundesebene sind sie daher unverzichtbare
 346 Partner in dem Bemühen, eine ausreichende Zahl an Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu
 347 stellen. Die Anzahl der von den Handwerkskammern öffentlich bestellten und vereidigten
 348 Sachverständigen beläuft sich auf rund 6.800. Pro Jahr gehen bei den Handwerkskammern
 349 etwa 52.000 Anfragen nach Sachverständigen ein. Nicht gezählt sind dabei die
 350 Sachverständigen-Abfragen über das Internet. Darüber hinaus bearbeiten die
 351 Handwerkskammern Sachverhalte bzw. geben Stellungnahmen ab zu den Themen:
 352 Wettbewerbsverstöße (6.100); Förderanträge (32.000); Handelsregisterverfahren (32.000);
 353 Bauleitplanung (15.000). One-stop-shops für Existenzgründer, Unternehmensnachfolge- und
 354 Existenzgründungsbörsen, Systeme von Umweltzentren des Handwerks sowie
 355 Kompetenzzentren zur energetischen Gebäudesanierung und zum Thema „Wohnen im
 356 Alter“. Die Mitarbeit bei der Einführung neuer Berufe, die Bekämpfung der Schwarzarbeit
 357 oder die Übernahmen neuer Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung im Gewerbe- und
 358 Berufsbildungsrecht vervollständigen das Aufgaben und Dienstleistungsspektrum der
 359 Handwerkskammern.

360
 361 Die Finanz- und Personalstruktur der Handwerkskammern stellt sich auf der Grundlage einer
 362 Erhebung des Jahres 2005 - bundesweite Durchschnittswerte - wie folgt dar: Das
 363 Haushaltsvolumen beträgt im Durchschnitt 17 Mio. € pro Handwerkskammer. Der
 364 Durchschnittsbeitrag je Betrieb beträgt im Hinblick auf die größere Beratungsintensität 309 €.
 365 Die Einnahmen gliedern sich im Durchschnitt auf in ca. 30 % Beiträge, ca. 40 % Gebühren,
 366 ca. 20 % Fördermittel und ca. 10 % sonstige Einnahmen (Mieten, Zinserträge, Sonstiges).
 367 An Personal sind bei den Handwerkskammern pro Kammer ca. 150 Personen und bei der
 368 Gesamtheit aller deutschen Handwerkskammern ca. 8.000 Personen beschäftigt, davon
 369 4.600 in Bildungseinrichtungen. Das Gebührenaufkommen gliedert sich im Durchschnitt auf
 370 in 75 % Lehrgangsgebühren, ca. 15 % Prüfungsgebühren und ca. 10 %
 371 Verwaltungsgebühren.

372

373 **B 2 Pflichtmitgliedschaft ist zur Erreichung wichtiger Ziele erforderlich!**

374

375 **2.1. Verfassungskonformität**

376

377 In den vergangenen Jahren wurde über das Für und Wider der gesetzlichen
 378 Pflichtmitgliedschaft immer wieder gestritten. Die Kritiker gehen dabei vielfach von der
 379 Prämisse aus, dass eine Beseitigung der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Kammern mit
 380 Freiheitsgewinn für die Mitglieder verbunden ist. Pflichtmitgliedschaft – so die Argumentation
 381 – passe nicht zum Leitbild einer Zivilgesellschaft mündiger Bürger und sei zudem
 382 verfassungswidrig.

383

384 Diese Argumentation verkennt indessen die freiheitssichernde Funktion der gesetzlichen

385 Pflichtmitgliedschaft als Gestaltungsprinzip der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Durch die
 386 Kammern sollen die Unternehmer selbst Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung erledigen, die
 387 andernfalls der Staat wahrnehmen müsste. Das ist allerdings nur möglich, wenn alle
 388 Betroffenen beteiligt werden. Auch in der Kommunalen Selbstverwaltung sind alle
 389 ansässigen Bürger „Pflichtmitglieder“ ihrer Gemeinde. Die Selbstverwaltung setzt also die
 390 Pflichtmitgliedschaft voraus. Auch wenn die Pflichtmitgliedschaft von Kritikern als
 391 "Zwangsmitgliedschaft" empfunden wird, hat sie tatsächlich - wie das BVerfG in seinem
 392 Urteil vom 07.12.2001 ausführt - "eine freiheitssichernde und legitimatorische Funktion, weil
 393 sie auch dort, wo das Allgemein-Interesse einen gesetzlichen Zwang fordert, die
 394 unmittelbare Staatsverwaltung vermeidet und stattdessen auf die Mitwirkung der Betroffenen
 395 setzt".

396
 397 Folgerichtig attestiert die Mehrzahl der grundsätzlichen Entscheidungen des
 398 Bundesverfassungsgerichts der Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern
 399 und den Handwerkskammern Verfassungskonformität. Denn der Gesetzgeber kann
 400 „Pflichtkörperschaften“ errichten, wenn diese legitime öffentliche Aufgaben wahrnehmen, an
 401 denen:

- 402
- 403 • ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht
- 404 • die im Wege privater Initiative nicht wahrgenommen werden können und
- 405 • die nicht unbedingt zu den Aufgaben gehören, die der Staat selbst leisten muss.

406
 407 Diese Bedingungen erfüllen die Kammern: Ihnen wurden nicht nur Aufgaben der
 408 Wirtschaftsverwaltung übertragen, sondern sie beraten darüber hinaus staatliche Stellen auf
 409 der Basis der Gesamtinteressen der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden (BVerfG, BvR
 410 1806/98 vom 7.12.2001). Die verfassungsrechtlichen Vorgaben machen eine
 411 Pflichtzugehörigkeit der Betriebe zu den Kammern der gewerblichen Wirtschaft notwendig,
 412 da nur auf der Basis einer Mitgliedschaft aller Betriebe der Nutzen der Kammern für die
 413 Allgemeinheit so gesteigert werden kann, dass er den Nachteil der Pflichtmitgliedschaft
 414 (Eingriff in das Grundrecht des Einzelnen) kompensiert. Im Rahmen der rechtsstaatlich
 415 gebotenen Güterabwägung, kann daher nur der Schluss gezogen werden, dass die mit einer
 416 Pflichtmitgliedschaft verbundenen Vorteile erheblich überwiegen.

417 2.2. EU-Kompatibilität

418
 419
 420 Kammern der Wirtschaft mit Pflichtmitgliedschaft der Betriebe sind in den meisten Ländern
 421 Kontinentaleuropas fester Bestandteil der Wirtschaftsordnung. Es handelt sich dabei um die
 422 Länder: Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich
 423 und Spanien. Diejenigen Staaten, in denen eine gesetzliche Mitgliedschaft in den Kammern
 424 besteht, repräsentieren 72,81% der Gesamtbevölkerung der EU-15, in der erweiterten Union
 425 der EU-25 vertreten diese Staaten 61,5 Prozent der Gesamtbevölkerung. Vor allem die
 426 angelsächsisch geprägten Länder und unter ihrem Einfluss die neuen osteuropäischen
 427 Mitgliedsländer haben eine andere Haltung in dieser Frage.

428
 429 Kammern der Wirtschaft mit Pflichtmitgliedschaft sind mit dem EU-Recht kompatibel. Wenn
 430 sich ein Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat, das in der Bundesrepublik eine
 431 Niederlassung errichtet, mit der Zugehörigkeit zu einer Selbstverwaltungseinrichtung der
 432 Wirtschaft befassen muss, ist dies auch mit der Niederlassungsfreiheit nach europäischem
 433 Recht vereinbar. Versteht man diese Freiheit mit den meisten Entscheidungen des EuGH als
 434 ein an die Mitgliedstaaten gerichtetes Verbot, niederlassungswillige Unternehmer aus
 435 anderen Mitgliedstaaten zu diskriminieren oder in der Ausübung des Freiheitsrechts zu
 436 beschränken, ist die Niederlassungsfreiheit nicht tangiert. Selbst wenn das allgemeine
 437 Beschränkungsverbot zugrunde gelegt wird, können dieser Grundfreiheit keine
 438 Hinderungsgründe gegenüber der gesetzlichen Mitgliedschaft entnommen werden. Denn die
 439 Kammerzugehörigkeit tangiert nicht die Berufswahl bzw. die Berufsausübung, da der
 440 Gesetzgeber mit der Festlegung der gesetzlichen Mitgliedschaft keine berufspolitischen

441 Tendenzen verfolgt. Bestätigt wurde dies auch durch das Urteil des EuGH in der
 442 niederländischen Rechtssache „Handelsregisterbeitrag“ (C - 2/94). In seiner Entscheidung ist
 443 der Gerichtshof von der Vereinbarkeit eines Pflichtbeitrags ausgegangen, der jährlich auf
 444 Grund der zwingenden Eintragung eines Unternehmens bei einer Industrie- und
 445 Handelskammer zu entrichten ist. Damit ist die gesetzliche Mitgliedschaft in den Kammern
 446 EU-konform.

447
 448 Gerade auch in der europapolitischen Diskussion im Zusammenhang mit der Vollendung des
 449 Binnenmarktes und dem Aufbau sogenannter einheitlicher Ansprechpartner sowohl im
 450 Dienstleistungs- wie im Niederlassungsbereich werden die IHKs und die
 451 Handwerkskammern mit ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft von der Europäischen Kommission
 452 explizit als geeignete Einrichtungen genannt. Auch dies ist ein Beleg für die
 453 Gemeinschaftsrechtskonformität der Kammern.

454 **2.3. Demokratieprinzip**

456
 457 Die Selbstverwaltung der Wirtschaft ist dem Demokratieprinzip verpflichtet. Im
 458 Geltungsbereich dieses Prinzips ist eigenverantwortliche Wahrnehmung nur dann zulässig,
 459 wenn auch alle Betroffenen beteiligt werden. Das heißt, alle müssen an der demokratischen
 460 Legitimation der Leitungsorgane und an den grundlegenden Sachentscheidungen direkt oder
 461 durch Repräsentanten mitwirken können. Die aktive Teilnahme der Mitglieder an der
 462 Willensbildung, die wirkliche Partizipation der unmittelbar Betroffenen, die immer auch
 463 Sachkundige sind, ist systemimmanent.

464
 465 Die demokratische Mitwirkung ist allerdings kein Selbstzweck, sondern sie ist Voraussetzung
 466 dafür, dass die wirtschaftliche Selbstverwaltung die vom Bundesverfassungsgericht
 467 beschriebenen Aufgaben erfüllen kann: „Die Organisation der Wirtschaftssubjekte in einer
 468 Selbstverwaltungskörperschaft soll Sachverstand und Interessen bündeln, sie strukturiert
 469 und ausgewogen in den wirtschaftspolitischen Willensbildungsprozess einbringen und
 470 gleichzeitig den Staat in der Wirtschaftsverwaltung entlasten.“ (BVerfG, BvR 1806/98 vom
 471 7.12.2001, Abs. 39)

472
 473 Eine an den Gesamtinteressen orientierte Selbstverwaltung setzt daher die
 474 Pflichtmitgliedschaft aller voraus. Zugleich ist die demokratische Mitwirkung die wichtigste
 475 Kompensation der gesetzlich angeordneten Pflichtmitgliedschaft.

476 **2.4. Ehrenamt**

478
 479 Das Ehrenamt ist der zentrale Baustein der Kammerselbstverwaltung. Ehrenamtliches
 480 Engagement steht nicht nur für das freiwillige und unentgeltliche Bürgerengagement der
 481 Mitglieder, sondern auch für die Integration hoher Sachkompetenz und Wirtschaftsnähe in
 482 die Kammerarbeit und deren Entscheidungsprozesse. Das Ehrenamt trägt damit
 483 entscheidend zur Realisierung einer gemeinwohlorientierten, schlanken und kostengünstigen
 484 Verwaltung bei. Darüber hinaus ist es Voraussetzung dafür, dass die Kammern ihre Rolle als
 485 effizienter Mittler zwischen Unternehmen und Politik spielen können.

486
 487 Der rechtliche Rahmen der Selbstverwaltung sieht vor, dass bestimmte Funktionen
 488 ausschließlich ehrenamtlich wahrgenommen werden sollen. Hierdurch wird nicht nur die
 489 Stellung der Mitglieder innerhalb der Kammern gestärkt, sondern auch eine
 490 Verselbstständigung des Hauptamts verhindert. Das Miteinander von Ehren- und Hauptamt
 491 als Strukturelement der Kammerselbstverwaltung sichert daher eine Gewaltenteilung und
 492 selbstkritische Sicht aller Entscheidungen. Es steht zugleich für eine unmittelbare
 493 Einflussnahme der Mitglieder auf Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse der Kammern.
 494 Die Mitarbeit aktiver Unternehmer stellt sicher, dass konkrete Erfahrungen aus dem
 495 Betriebsalltag die Aufgabenwahrnehmung der Kammern prägen und auf diese Weise
 496 Praxisnähe gewährleistet wird. Durch die ehrenamtliche Mitarbeit aktiver Unternehmer in den

497 Selbstverwaltungsgremien unterliegen die Kammern darüber hinaus einem Reformdruck, der
 498 zu einer permanenten Modernisierung und betriebswirtschaftlichen Professionalisierung
 499 führt.

500 Unentbehrlich für die Funktionsfähigkeit der Kammerarbeit ist das ehrenamtliche
 501 Engagement der Mitglieder insbesondere im Ausbildungs- und Prüfungssektor, vor allem zur
 502 Gewährleistung von unbürokratischen und praxisnahen Entscheidungen. Das in den
 503 Kammern organisierte ehrenamtliche Engagement, das es ohne Selbstverwaltung so nicht
 504 geben würde, ist als Basis des dualen Systems unverzichtbar.

505
 506 Ehrenamtliches Engagement kann nur dann erwartet werden, wenn Ehrenamtsträger das
 507 Gefühl haben, dass die Gremien, in die sie sich einbringen, tatsächlich Entscheidungen von
 508 Bedeutung treffen. Dies ist durch die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die
 509 Selbstverwaltungsorgane der Fall und motiviert Ehrenamtsträger in den Kammern, sich für
 510 diese wichtigen Belange zu engagieren. Gerade in einer Zeit, in der es gilt, den
 511 Aufgabenkatalog des Staates kritisch zu durchforsten und die Eigenverantwortung der
 512 Bürger zu stärken, sind Konzepte der Selbstregulierung, Selbstorganisation und
 513 Selbstverwaltung deshalb aktueller und attraktiver denn je.

514

515 **2.5. Gemeinwohlorientierung**

516

517 In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Industrie- und Handelskammern und die
 518 Handwerkskammern dem Gemeinwohl verpflichtet. Dies kommt besonders in der gesetzlich
 519 normierten Ausgleichs- und Abwägungsfunktion zum Ausdruck. Eine solche Verpflichtung
 520 lässt sich allerdings auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nur bei
 521 größtmöglicher Beteiligung aller Unternehmen erfüllen. Pflichtmitgliedschaft und
 522 Gemeinwohlorientierung bedingen einander. Hierzu führt das BVerfG in seinem Urteil vom
 523 07.12.2001 Abs. 46 und 47 aus: „Rein private Verbände wären mangels Gemeinwohlbindung
 524 nicht in der Lage, die Aufgaben wahrzunehmen, die die Industrie- und Handelskammern mit
 525 Hilfe der Pflichtmitgliedschaft zu erfüllen befähigt sind. Es ist nicht zu beanstanden, dass der
 526 Gesetzgeber Verwaltungsaufgaben im wirtschaftlichen Bereich im Rahmen seiner ihm
 527 grundsätzlich eröffneten Wahlfreiheit, öffentliche Aufgaben auch in mittelbarer
 528 Staatsverwaltung wahrnehmen zu lassen, auf die Industrie- und Handelskammern überträgt.
 529 (...) Wegen des Gemeinwohlauftrages der Industrie- und Handelskammern und ihrer
 530 vielfältigen Wirtschaftsverwaltungsaufgaben ist ein alle Branchen und Betriebsgrößen
 531 umfassender Mitgliederbestand vonnöten.“

532

533 **2.6. Gesamtinteressenvertretung**

534

535 Die Interessenvertretung gehört zu den Kernaufgaben der Kammern, verstanden allerdings
 536 nicht als gleichgerichtete Individualinteressen, sondern als Gesamtinteressen aller ihrer
 537 Mitglieder. Kammern machen keine Lobbyarbeit für Einzelinteressen, sondern sind
 538 demokratisch legitimierte Sprachrohre der Gesamtwirtschaft, wie das
 539 Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung festgestellt hat: „Insbesondere
 540 handelt es sich nicht um eine reine Interessenvertretung wie Fachverbände sie wahrnehmen,
 541 sondern um die Vertretung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft mit der
 542 praktisch im Vordergrund stehenden Aufgabe, die Staatsorgane zu beraten.“ (BVerfG, BvR
 543 1806/98 vom 7.12.2001, Abs. 39)

544

545 Eine so verstandene, breit abgestützte Interessenwahrnehmung ist nur auf der Basis einer
 546 Pflichtmitgliedschaft möglich. Pflichtmitgliedschaft sichert Objektivität und Unabhängigkeit,
 547 gewährleistet Sachkompetenz und verhindert damit die Dominanz bzw. Durchsetzbarkeit von
 548 Partikularinteressen.

549

550 Gerade der Mittelstand mit seinen Klein- und Mittelbetrieben ist auf die Interessenvertretung
 551 durch die Kammern angewiesen. Alleine können diese Betriebe ihre Interessen weder
 552 vertreten noch durchsetzen (Beispiele sind: Verhinderung einer gesetzlichen

553 Ausbildungsplatzabgabe, Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer,
 554 Wiedereinführung des Freibetrags bei Unternehmensaufgabe für ältere Betriebsinhaber, § 34
 555 Einkommensteuergesetz). Dies gelingt nur durch einen organisierten Zusammenschluss
 556 Vieler bei einem gleichzeitig minimalen finanziellen Beitrag des Einzelnen. Die
 557 Pflichtmitgliedschaft sichert also die Interessenvertretung aller. Sie bewahrt insbesondere
 558 davor, dass personell und finanziell stark ausgestattete Einzelmitglieder die Willens- und
 559 Meinungsbildung der Kammern dominieren und Entscheidungsfindungen einseitig
 560 bestimmen. Diese Problematik würde sich verschärfen bei einer Umwandlung der Kammern in
 561 sog. Kammer e.V.s stellen. Auch die politische Akzeptanz von in dieser Weise
 562 umgewandelten Kammern würde stark abnehmen. Die Mitgliedschaft aller in den Kammern
 563 gewährleistet somit Ausgewogenheit, Neutralität und Chancengleichheit.

564 **2.7. Entbürokratisierung**

565 Die wirtschaftliche Selbstverwaltung in Gestalt von Industrie- und Handelskammern und
 566 Handwerkskammern steht für die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips. Durch die Kammern
 567 werden Aufgaben dort wahrgenommen, wo sie anfallen. Das sichert Sachnähe, persönliches
 568 Engagement, Effizienz und damit letztlich Bürgernähe. Kammern garantieren eine
 569 flächendeckende sowie orts- und marktnahe Aufgabenerledigung und verwirklichen damit ein
 570 Stück wirtschaftlicher Autonomie in der Region. Sie stehen für eine eigenverantwortliche
 571 Erledigung von Verwaltungsaufgaben durch jene, die sie betreffen. Dadurch entlasten sie
 572 den Staat in Kernbereichen von hoheitlichen Aufgaben. Durch die Mobilisierung
 573 ehrenamtlichen Engagements können Kammern zudem besser, kostengünstiger und
 574 effizienter arbeiten, als der Staat es je könnte. Darüber hinaus können Kammern über das
 575 Instrument der Satzung deutlich flexibler, schneller und effizienter reagieren, als der Staat
 576 mit seinen Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren.

577 **2.8. Mittelstandsförderung**

578 Die den Kammern übertragende Förderung der Wirtschaft hat den Rang einer besonders
 579 wichtigen Staatsaufgabe (Entscheidung BVerfG 1962). Hierzu zählt insbesondere der Schutz
 580 und die Förderung des Mittelstandes mit dem Ziel der Schaffung und des Erhalts einer
 581 möglichst großen Zahl selbstständiger Unternehmen. Auch in seinem jüngsten Urteil hat das
 582 Bundesverfassungsgericht diese grundsätzliche Entscheidung bestätigt, wenn es ausführt:
 583 „Es bestehen von Verfassungswegen keinen Bedenken, wenn der Staat sich bei der
 584 öffentlichen Aufgabe der Wirtschaftsförderung der Hilfe von Selbstverwaltungseinrichtungen
 585 bedient, die er aus der Wirtschaft selbst heraus sich bilden lässt und die durch ihre
 586 Sachkunde die Grundlagen dafür schaffen helfen, dass staatliche Entschlüsse auf
 587 diesem Gebiet ein möglichst hohes Maß an Sachnähe und Richtigkeit gewinnen.“ (BVerfG,
 588 BvR 1806/98 vom 7.12.2001, Abs. 39)

589 **2.9. Duales System der Berufsausbildung**

590 Die Selbstverwaltung ist die Basis des **dualen Systems der Berufsausbildung**. Durch die
 591 Einbindung aktiver Unternehmer organisieren die Industrie- und Handelskammern und die
 592 Handwerkskammern mit ihren Partnern die berufliche Erstausbildung und führen Prüfungen
 593 durch. Hierdurch garantieren sie eine bundesweit einheitliche, transparente, praxis- und
 594 marktnahe sowie kostengünstige berufliche Erstausbildung. Die Pflichtmitgliedschaft
 595 ermöglicht es den Kammern, alle Betriebe auf die Einstellung von Lehrlingen anzusprechen.
 596 Das ist eine wichtige Voraussetzung für die auf Bundes- und Landesebene vereinbarten
 597 Ausbildungskonsense. Eine Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft verbunden mit einer
 598 Neupositionierung der Kammern bliebe daher hinsichtlich der dualen Berufsausbildung nicht
 599 ohne Folgen. Ein zurückgehender Einsatz des Ehrenamtes müsste z. B. in einer
 600 entsprechenden Behörde durch Vollzeitkräfte kompensiert werden, was zwangsläufig zu
 601 höheren Kosten führen würde. Dies hätte zur Folge, dass die Preise für alle Leistungen
 602 erhöht oder alternativ durch den Staat subventioniert werden müssten.

609 **2.10. Alternative Formen der Aufgabenwahrnehmung**

610

611 Aus dem Grundgesetz lässt sich keine verfassungsrechtliche Bestandsgarantie für Kammern
 612 herleiten. Die Abschaffung der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft ist verfassungsrechtlich von
 613 daher grundsätzlich möglich. Die Frage ist jedoch, ob sie angesichts der denkbaren
 614 Alternativen auch tatsächlich erstrebenswert ist oder letztlich die mit einem Verzicht auf die
 615 gesetzliche Pflichtmitgliedschaft verbundenen Negativ-Folgen überwiegen.

616

617 Gegenüber der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft sind grundsätzlich zwei Alternativen
 618 denkbar:

619

620 1. Eine Rückübertragung der hoheitlichen Aufgaben und Kompetenzen an den Staat.
 621 Wahrscheinliche Folgen wären: mehr Staat, mehr Zentralisierung und mehr Regulierung
 622 sowie höhere Kosten, bei gleichzeitigem Verzicht auf ehrenamtliche Mitwirkung und Verzicht
 623 auf vorhandene umfängliche Sachkompetenz aus den Unternehmen selbst.

624

625 2. Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben an privatrechtliche Berufsorganisationen im Wege
 626 der Beleihung. Das Kammerwesen würde hierdurch seinen Charakter verändern. Der
 627 Verzicht auf die Pflichtmitgliedschaft und die Aufgabe der Gemeinwohlorientierung würden
 628 einhergehen mit dem Verlust einer demokratischen Binnenlegitimation aufgrund einer dann
 629 nicht mehr vorhandenen Gesamtrepräsentanz aller Unternehmen in den Kammern. Große
 630 Unternehmen mit hohen Beiträgen könnten die Kammerwillensbildung zunehmend
 631 dominieren. Die Solidargemeinschaft zwischen den großen, mittleren und kleinen Betrieben
 632 zerbräche. Dies zöge geradezu zwangsläufig höhere Anforderungen an die gesetzliche
 633 Steuerung und die Aufsicht nach sich (Übergang von der Rechts- zur Fachaufsicht). Die
 634 Freistellung von der Pflichtmitgliedschaft würde erkaufte durch eine Ausweitung des
 635 staatlichen Einflusses. **Plakativ ausgedrückt würde der Abbau von Selbstverwaltung zu**
 636 **mehr Staat führen!**

637

638 Eine gebührenfinanzierte beliehene Agentur des Privatrechts könnte nicht in dem Maße auf
 639 die Mitwirkung und den Sachverstand der Betroffenen setzen (Berufsbildung). Durch den
 640 Übergang von der Selbstverwaltung auf die Beleihung würde ein wesentliches Element der
 641 heutigen dualen Ausbildung, nämlich der Erlass der Prüfungsordnungen als Satzungsrecht,
 642 entfallen. Das alles müsste der Staat vorgeben. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass
 643 der Staat oder die Auszubildenden anfallende Mehrkosten zu tragen hätten. Heute werden
 644 die Kosten der Berufsausbildung bei den meisten Kammern mischfinanziert. Zum Teil über
 645 Gebühren der Betriebe und zum Teil über eine Quersubventionierung aus dem
 646 Beitragsaufkommen. Gerade auf die letztgenannte Finanzierungsquelle wird man bei einem
 647 „Kammer e.V.“ nur schwerlich zurückgreifen können. Hierbei handelt es sich um
 648 beträchtliche Beträge, berücksichtigt man, dass die Ausbildungsbudgets in den allgemeinen
 649 Kammerhaushalten mit bis zu einem Drittel anzusetzen sind. Ebenso würde der bei den
 650 Handwerkskammern aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers besonders ausgeprägten
 651 Gewerbeförderung (Existenzgründungsförderung etc.) die Finanzierungsgrundlage beim
 652 Übergang zu Kammervereinen weitgehend entzogen.

653

654 Bei einer Konstruktion der Beleihung wäre das heute übliche ehrenamtliche Engagement
 655 nicht nur fraglich, sondern auch nachrangig, denn eine Beleihung geht zwingend mit einer
 656 Fachaufsicht einher. Der Staat könnte daher den Sachverstand seiner Beamten über den der
 657 Unternehmer setzen, während er bei der jetzigen Konstruktion nur darüber zu wachen hat,
 658 dass die Kammern Gesetz und Recht einhalten

659

660

661 **Zwischenfazit**

662

663 Kammern üben hoheitliche und gewerbefördernde Aufgaben aus und stellen das öffentliche
 664 Gut der gemeinwohlorientierten Interessenvertretung sicher. Solange der Staat die

665 hoheitlichen und gewerbefördernden Aufgaben sowie das Gut der öffentlichen
 666 Interessenvertretung als eigenverantwortliche Aufgabe der gewerblichen Wirtschaft ansieht,
 667 stellt die Pflichtmitgliedschaft eine legitimatorische und freiheitssichernde Voraussetzung von
 668 Kammern dar. Dies bestätigt auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7.2.2001:
 669 „Zugleich hat die Pflichtmitgliedschaft eine freiheitssichernde und legitimatorische Funktion,
 670 weil sie auch dort, wo das Allgemeininteresse einen gesetzlichen Zwang verlangt, die
 671 unmittelbare Staatsverwaltung vermeidet und statt dessen auf die Mitwirkung der
 672 Betroffenen setzt.“ (BVerfG, BvR 1806/98 vom 7.12.2001, Abs. 50)

673
 674 Die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft führt entweder zu mehr Staat (und so faktisch zu
 675 einer anderen Form der Pflichtmitgliedschaft) verbunden mit weniger Einfluss- und
 676 Selbstbestimmungsmöglichkeiten oder zu einer privatrechtlichen freiwilligen
 677 Berufsorganisation mit deutlich abgespeckter demokratischer Legitimation sowie der
 678 immanenten Gefahr einer Zurücksetzung oder sogar Diskriminierung Kleiner zugunsten
 679 finanzkräftiger Großer.

680
 681 Unzufriedenheit mit einzelnen Kammern und damit der Pflichtmitgliedschaft sollte deshalb
 682 nicht in der Forderung nach deren Abschaffung gipfeln, sondern als Chance genutzt werden

- 683
 684 • zur Förderung der Reformbereitschaft innerhalb der Pflichtorganisation und
 685 • zur intensiven Teilnahme an den demokratischen
 686 Mitbestimmungsmöglichkeiten.

687
 688

689 **B 3 Selbstverwaltung statt Verstaatlichung – für eine Reform der Kammern**

690
 691 Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung sieht in der bestehenden, auf einer
 692 gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft begründeten Organisation der Kammern in Form von
 693 Körperschaften öffentlichen Rechts ein wichtiges Instrument zur Verschlankung des Staates
 694 und zur Erhöhung der fachlichen Effizienz durch Selbstverwaltung der Wirtschaft.

695
 696 Das deutsche Kammernsystem ist damit ein überzeugender Beitrag zu der in der Diskussion
 697 um ein neues Grundsatzprogramm der CDU Deutschlands aufgeworfenen Leitfrage „Welche
 698 Aufgaben muss künftig der Staat übernehmen, welche bisherigen Aufgaben können vom
 699 Staat wegverlagert werden?“

700
 701 Um sicherzustellen, dass die Kammern insgesamt den ihnen übertragenen Aufgaben auch
 702 angesichts neuer Herausforderungen gerecht werden, müssen sich die Kammern ihrem
 703 oben skizzierten Leitbild überall da, wo Defizite vorhanden sind, wieder stärker annähern und
 704 Reformen einleiten bzw. forcieren. Die Reform des deutschen Kammerwesens muss sich
 705 dabei auf vier zentrale Säulen stützen: Demokratie/Transparenz ; Modernes
 706 Kammermanagement, Verbesserung des Dienstleistungsangebotes sowie Übernahme
 707 weiterer bisher staatlich wahrgenommener Aufgaben.

708

709 **3.1. Demokratie und Transparenz**

710
 711 Kritik an den Kammern entzündet sich immer wieder daran, dass die demokratischen
 712 Strukturen der Kammerorganisation nicht genügend gelebt werden oder dies zumindest von
 713 einem Teil der Mitgliedschaft so empfunden wird.

714
 715 Deshalb muss es zum Selbstverständnis der Kammerorganisation gehören, gegenüber allen
 716 Mitgliedern unabhängig von ihrem Engagement im Ehrenamt Rechenschaft abzulegen. Dies
 717 bundesweit freiwillig und einheitlich zu kodifizieren und z.B. über Rankings oder über
 718 balanced scorecards Ziele zu definieren und Vergleiche zuzulassen, kann dazu beitragen,
 719 die existierenden Vorbehalte abzubauen. Zu einem demokratischen Selbstverständnis
 720 gehört eine offene und tolerante Kommunikation, gerade auch unter dem Aspekt, dass zu

721 den Kammern regional keine Konkurrenz existiert und nur durch einen überregionalen
722 Vergleich ein Hinweis auf bessere Alternativlösungen überhaupt nur möglich ist („best
723 practise“).

724

725 Wirtschaftliche Selbstverwaltung wird ihre Akzeptanz bei Mitgliedern und Politik nur erhalten
726 können, wenn sie die ihr übertragenen Aufgaben mit vertretbarem Aufwand qualitativ voll
727 erledigt und offen kommuniziert.

728

729 Um die Mitwirkungsrechte der einzelnen Kammermitglieder noch weiter zu stärken, sollten
730 die mittelständischen Unternehmer ihre Bemühungen für mehr Mitwirkungsmöglichkeiten
731 und Transparenz in den Kammern verstärken. Dazu zählt insbesondere der Auf- bzw.
732 Ausbau folgender Punkte:

733

734 Wahlen:

735

736 - Einzelkandidaturen für die Vollversammlungswahlen müssen schon bei einer
737 Mindestzahl von 10 Unterstützerunterschriften möglich sein.

738

739 - In den Gremien muss eine Gesamtrepräsentanz der Kammermitglieder sowohl in
740 regionaler als auch in fachlicher Hinsicht sichergestellt werden.

741

742 - Der Charakter der Kammer als „Mittelstandskammer“ muss durch eine entsprechende
743 Zusammensetzung der Kammergremien gewährleistet werden.

744

744 - Abschaffung von Friedenswahlen (mehr Kandidaten als Sitze!), Begrenzung von
745 Amtszeiten der Präsidenten und Vizepräsidenten (Demokratie lebt vom Wechsel),
746 Erhöhung der Wahlbeteiligung durch elektronisch gestützte Wahlen.

747

747 - Kandidaten können sich mit Foto und Wahlgruppenzuordnung auf Wunsch kostenfrei in
748 den den Mitgliedern zugänglichen Medien der Kammer (Kammerzeitschriften, Internet
749 etc.) vorstellen.

750

750 - Der Kammerpräsident als oberster ehrenamtlicher Repräsentant der
751 Selbstverwaltungskörperschaft kann die Kammer nur glaubhaft vertreten, wenn er aktiver
752 Unternehmer ist.

753

753 - Veröffentlichung der Ergebnisse der Vollversammlungswahlen.

754

754 - Es ist anzuregen, dass regional einheitliche Wahltermine durch die Kammern angesetzt
755 werden. Die Wahltermine sollen durch die Medien bekannt gegeben werden. Durch die
756 Zusammenfassung der Wahltermine und eine verbesserte mediale Berichterstattung
757 könnte die Wahlbeteiligung erhöht werden.“

758

759 Transparente Entscheidungsverfahren:

760

760 - Kammern sind die Vertretung der ihnen zugehörigen Unternehmen. Ihre Gremien
761 bestehen aus Unternehmern und führenden Repräsentanten von Unternehmen und
762 entscheiden eigenverantwortlich.

763

763 - Kammern informieren ihre Mitglieder schriftlich über die Mitwirkungsrechte (z.B. in der
764 Vollversammlung sowie in Ausschüssen und Arbeitskreisen).

765

765 - Vollversammlungssitzungen und Wirtschaftspläne müssen für Mitglieder öffentlich sein
766 (Sitzungsprotokolle und Haushaltspläne werden für die Kammeröffentlichkeit zugänglich
767 gemacht.).

768 - Die Vollversammlung beschließt ein Leitbild der Kammerarbeit, das bindenden Charakter
 769 haben sollte; sie entscheidet über Grundsatzpositionen, Aktivitäten- und
 770 Wirtschaftspläne. Ein regelmäßiger Sitzungsturnus von z.B. 4 Vollversammlungen p.a.
 771 wird dafür als erforderlich angesehen.

772 - In dringenden Fällen entscheidet das Präsidium / der Vorstand oder ein von der
 773 Vollversammlung berufenes Gremium.

774 - Das Hauptamt unterstützt die ehrenamtlichen Mandatsträger. Es arbeitet auf der Basis
 775 der von der Vollversammlung beschlossenen Leitbilder, Grundsatzpositionen, Aktivitäten-
 776 und Wirtschaftspläne.

777 - Arbeitsverträge von Mitarbeitern der ersten Führungsebene werden analog den
 778 Geflogenheiten der Wirtschaft zeitlich befristet.

779 - Die Vergütung des Hauptamtes erfolgt auf der Basis von Zielvereinbarungen und enthält
 780 erfolgsabhängige Bestandteile.

781

782 Viele dieser Punkte sind in den Kammern der gewerblichen Wirtschaft bereits Realität, sie
 783 sind aber auch abhängig von den jeweiligen Mitgliederstrukturen und Rahmenbedingungen,
 784 die die Kammern in den Regionen vorfinden.

785

786 **3.2. Modernes Kammermanagement**

787

788 Hohe Leistungsqualität verlangt nach kontinuierlicher, flächendeckender Verbesserung der
 789 Managementstrukturen. Hierzu gehören u.a.:

790

791 - Die Durchführung von Betriebsvergleichen mit outputorientierten Kennziffern

792 - Die Vereinbarung und Prüfung bundesweiter verbindlicher Qualitätsstandards (Audits,
 793 Benchmarking, Teilnehmer-, Mitgliederbefragungen)

794 - Der Einrichtung eines Qualitätsmanagement-Systems

795 - Soweit noch nicht vorhanden: Die Einrichtung eines Beschwerdemanagements
 796 (Chefsache!).

797 - gezielte Personalentwicklung

798 - gezieltes Wissensmanagement

799 - Kammerarbeit soll sich nach Wirtschaftsräumen ausrichten und nicht an
 800 Verwaltungsgrenzen halt machen (Bundes- und Landes-Kammergesetze sollten dafür
 801 Möglichkeiten eröffnen).

802 - Einzelne Aufgaben sollten auch kammerübergreifend durch Kooperation erledigt werden:
 803 z.B. innerhalb von Bundesländern – wie bereits teilweise praktiziert - durch
 804 Kompetenzcenter, oder länderübergreifend in Kammervereinigungen und regional durch
 805 Kooperation etwa von IHKn und Handwerkskammern z.B. in der Stadtentwicklungs-,
 806 Regional- und Verkehrspolitik.

807 - Neben Beiträgen müssen Einnahmen aus Gebühren und Entgelten einen signifikanten
 808 Anteil des Kammerhaushalts ausmachen.

809 - Die flächendeckende Einführung der doppelten Buchführung für die Kammerhaushalte.

810 - Doppelmitgliedschaften: Kammern entscheiden über ihre Gebühren und Beiträge
 811 grundsätzlich eigenverantwortlich. Unternehmen, die Doppelmitglieder in Kammern sind,
 812 werden je nach Anteil ihrer Tätigkeit von der jeweiligen Kammer zu einem
 813 entsprechenden Beitrag herangezogen werden.

814 - Unternehmen wie z. B. Filialisten, die in mehreren Kammerbezirken tätig sind, werden
 815 wie bei der Gewerbesteuer-Zerlegung anteilig von den Kammern zu Beiträgen
 816 herangezogen.

817

818 **3.3. Effizienzsteigerung und Verbesserung der Dienstleistungskultur**

819

820 - Kammern haben eine wichtige Funktion als Informationsdienstleister insbesondere für
 821 Gründer , kleine und mittlere , aber auch große Unternehmen. Sie aktivieren
 822 unternehmerischen und branchenspezifischen Sachverstand und bieten diesen als
 823 Organisatoren von Netzwerken allen Mitgliedern an. Sie fördern dadurch die Kooperation
 824 von Unternehmen, die Herausbildung von Clustern und die regionale Wirtschaftsstruktur.

825 - Kammerübergreifend kooperieren sie bei der Informationsbeschaffung, -aufbereitung und
 826 -vermittlung. In Arbeitsgemeinschaften, fachspezifischen Kompetenzzentren und durch
 827 Wissensmanagement.

828 - Dienstleistungen sollen bedarfsgerecht und unbürokratisch angeboten werden. Die,
 829 Erreichbarkeit der Kammern soll auch außerhalb der Kernarbeitszeiten erhöht werden.

830 - Die Kammern haben bei ihrer Aufgabenwahrnehmung das Subsidiaritätsprinzip
 831 einzuhalten.

832 - Die Dienstleistungsangebote der Kammern und ihrer Einrichtungen finden jedoch ihre
 833 Grenze, wenn sie in den Wettbewerb mit ihren Mitgliedern treten, d. h. Kammern dürfen
 834 keine subventionierten Leistungen in Konkurrenz zu ihren Mitgliedern anbieten. Die
 835 Kammern müssen sich bei privatwirtschaftlicher Betätigung denselben Bedingungen
 836 unterwerfen, die durch das Gemeindefinanzrecht der Bundesländer den Kommunen
 837 auferlegt sind. Darüber hinaus ist die Beschlussfassung über Beginn, Ausweitung und
 838 Beendigung derartiger privatwirtschaftlicher Aktivitäten den Vollversammlungen
 839 vorzubehalten.

840

841 **3.4. Mehr Selbstverwaltung statt staatsunmittelbarer Regulierung:**

842

843 - Der Staat sollte sich einer Aufgabenkritik unterziehen und die Aufgaben, die delegierbar
 844 sind und von der Selbstverwaltung auch kostengünstiger erbracht werden können, auch
 845 tatsächlich übertragen.

846

847 - Seit Jahren sind die Kammern für Existenzgründer zentrale Beratungseinrichtungen. Die
 848 Einrichtung von Stellen für die Beratung aus einer Hand (sog. Startercenter oder one-
 849 stop-shops) durch die Kammern, in denen Gründer nicht nur unabhängig informiert
 850 werden, sondern auch ihr Gewerbe anmelden können, sollte in engem Zusammenwirken
 851 mit den Kommunen flächendeckend erfolgen.

852

853 - Kammern sind wirtschaftsnahe und kompetente Träger der dualen Berufsausbildung. Mit
 854 ihren Angeboten und Prüfungen in der beruflichen Aus – und Weiterbildung leisten sie
 855 wichtige Beiträge zur Qualifizierung. Sie bieten damit Chancen für den Einstieg und den
 856 Aufstieg in der Arbeitswelt und sichern die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft.

857

858 - Die Abwicklung der Außenwirtschaftsförderung (Messeförderung, Unternehmerreisen,
 859 Sensibilisierungsoffensiven, Vertretung der Bundesrepublik gemeinsam mit den

860 Auslandshandelskammern etc.) sollte in die Hände der Selbstverwaltung gelegt werden.

861

862 - Soweit durch EU-Recht oder durch politische Entscheidung
863 wirtschaftsverwaltungsrechtliche Registrierungen, Zertifizierungen oder Eignungs-,
864 Fachkundeprüfungen als erforderlich angesehen werden, sollte dies der wirtschaftlichen
865 Selbstverwaltung statt staatlichen Stellen übertragen werden.²:

866

867 - Die Bestellung von Sachverständigen für wirtschaftsrelevante Gebiete, die zum Teil
868 durch unterschiedlichste Behörden erfolgt, sollte verstärkt durch Kammern erfolgen.

869

870 - Zur Entlastung der Justiz und beschleunigten Streitbeilegung sollten Kammern verstärkt
871 außergerichtliche Schlichtungsverfahren anbieten.

872

873 **C. Wirtschaftliche Selbstverwaltung – Ausdruck des Freiheitswillens in der** 874 **Wirtschaft**

875

876 Für das Recht der Selbstverwaltung hat die Wirtschaft lange gekämpft. Selbstverwaltung
877 atmet daher den Geist der Freiheit und ist damit eine Alternative zum staatlichen Zwang. Sie
878 steht für eine Emanzipation vom Staat. Getragen wird dies von dem Dreiklang:

879 Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung. Die Kultur der

880 Selbstverwaltung entspricht damit allen Merkmalen einer zivilen Bürgergesellschaft.

881

882 Für den Einzelnen zeigen sich die Freiheitsaspekte der Selbstverwaltung in den
883 Partizipations- und Mitgestaltungsmöglichkeiten. Die Pflichtmitgliedschaft steht dem nicht
884 entgegen. Im Gegenteil. Wie das BverfG festgestellt hat, hat die Pflichtmitgliedschaft eine
885 freiheitssichernde und legitimatorische Funktion. Selbstverwaltung setzt Pflichtmitgliedschaft
886 voraus. Sie ermöglicht es ihren Mitgliedern, öffentliche Angelegenheiten eigenverantwortlich
887 wahrzunehmen und zu einem großen Teil selbst regeln zu können.

888

889 Die Wirtschaftliche Selbstverwaltungsidee ist Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips. Sie
890 garantiert Orts- und Sachnähe und damit Bürgernähe und Bürokratiereduktion durch
891 Wahrnehmung bestimmter Aufgaben vor Ort. Die Vorteile liegen auf der Hand: weniger
892 Kosten und Bürokratie bei gleichzeitiger gesteigerter Effektivität.

893

894 Die wirtschaftliche Selbstverwaltung trägt dazu bei, den Staat auch im Kernbereich
895 hoheitlicher Aufgaben entscheidend zu verschlanken. Als Mittler zwischen Staat und
896 Wirtschaft verbindet die Selbstverwaltung Staatsferne mit Wirtschaftsnähe und
897 Gemeinwohlbindung mit Dienstleistungsbereitschaft. Sie ist damit Ausdruck der Funktions-
898 und Arbeitsteilung zwischen Staat und Gesellschaft und tragendes Element im
899 Gesamtgefüge der staatlichen Verwaltung und Wirtschaftsordnung.

900

901 Zum System der wirtschaftlichen Selbstverwaltung gibt es aufgrund der aufgeführten Vorteile
902 keine funktionale Alternative. Das widerspricht allerdings nicht einer permanenten
903 Evaluierung, mit dem Ziel, das Kammersystem einem beständigen Reformdruck
904 auszusetzen. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung hat die Kritik am bestehenden
905 Kammersystem aufgegriffen. Mit dem vorliegenden Papier unterbreitet sie konkrete
906 Reformvorschläge. Mit der Umsetzung dieser Vorschläge können die Kammern ihrem
907 Leitbild wieder nähergebracht und für die Herausforderungen der Zukunft gerüstet werden.

² Beispielsweise die Zuerkennung fachlicher Eignung nach dem Berufsbildungsgesetz oder die Führung des Registers für Versicherungsvermittler nach EU-Recht.